

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopse der Anregungen und Bedenken

Beteiligte Nr. 2100 – 2207 (Natur/Klima/Landwirtschaft/Wald)

Inhaltsverzeichnis

V-2100-2017-08-02	Deutscher Wetterdienst	2
V-2201-2017-10-02	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	2
V-2202-2017-09-27	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	7

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	V-2100-2017-08-02 Deutscher Wetterdienst Dokument 276315/2017	Hinweise: →
01	<p>Betreff: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Ihr Schreiben vom 21.07.2017, AZ: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Frau Bolewski, nach Prüfung der von Ihnen erneut vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen die Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) mit folgender Ausnahme: Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 23.08.2016 bzgl. der Erarbeitung, halten daran fest und bitten zu berücksichtigen, dass bei Umsetzung des genannten Gebietes Met_WIND_001 Höhenbeschränkungen für WEA zu beachten sind.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
02	<p>Die Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen weist auf folgendes hin: Aus Sicht des DWD sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Kap. 2.3.-Allgemein
	V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →
01	<p>Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Förmliche 3. Beteiligung gern. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Ihr Schreiben vom 21.07.2017, Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124</p> <p>Nach bisherigem Stand der Regionalplanung, 1. und 2. öffentliche Auslegung mit Stand 23.06.2016 beinhaltet der Regionalplan eine Vorrangzone „Kartenspielerweg“ (Kra_Wind_005-A und Kra_VVind_006). Beide Vorranggebiete wurden im Ergebnis der Klausurtagung des Bezirksplanungsrates am 09. und 30.06.2017 aus dem Regionalplan ersatzlos gestrichen.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →	
<p>Gegen diese Streichung richtet sich meine Stellungnahme als Landeseigener Forstbetrieb des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wird eine gesonderte Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgeben.</p> <p>Meine nachfolgende Stellungnahme ist somit rein forstfiskalischer Natur.</p> <p>Den detaillierten Stellungnahmen des Herrn Bürgermeister Steins der Gemeinde Kranenburg sowie der ABO-Wind AG an Ihr Haus, schließe ich mich ausdrücklich und vollumfänglich an. Zu ergänzen gibt es dort aus meiner Sicht nichts mehr. Insofern möchte ich deren detaillierte Sachdarstellungen nicht wiederholen.</p> <p>Wald und Holz NRW beteiligt sich seit in Kraft treten des Windenergieerlasses 2011 in Abstimmung mit dem Land NRW und dem damaligen MKULNV NRW an der Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes NRW. Hierzu hat Wald und Holz NRW unter anderem auf Basis des Energieatlasses NRW ein Flächenscreening auf landeseigenen Waldflächen durchgeführt. Hierbei geriet auch der Kartenspielerweg auf dem Gebiet der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, in den Fokus. Weitere Optionen im Bereich Ihrer Regionalplanung wurden verworfen.</p> <p>Zu Beginn des Vorhabens bestand für alle Betroffenen eine klare Rechtslage, die auch durch zwei Offenlagen des Regionalplans durch Ihr Haus unterstützt wurde. Auf dieser Rechtsgrundlage haben alle Beteiligten hohe Arbeitszeit-konten und Geldbeträge — auch öffentliche Mittel des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - in das Projekt investiert. Erfreulicherweise sah auch die Gemeinde Kranenburg von Anfang an in dem Projekt eine außergewöhnliche Chance regenerativer Energieerzeugung unter gleichzeitiger regionaler Wertschöpfung für Stadtwerke, sowie die Bürgerinnen und Bürger in einem großen Radius um die Gemeinde.</p> <p>Ich möchte den voranstehenden Absatz deswegen ganz besonders betonen, weil dieses Entgegenkommen einer Kommune bei WEA-Planungen für Wald und Holz NRW eher die Ausnahme ist. Die Gemeinde hat damit auch im Vertrauen auf das Land NRW großen politischen Mut bewiesen und hat sich der Aufgabe, den Bürgern/innen die Notwendigkeit und die Konsequenzen der Energiewende nahezubringen, gestellt.</p> <p>Unter Beteiligung der EnergieAgentur NRW wurde dann ein gemeinsames Bieterverfahren mit den Schwerpunkten Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Projektierung und wertschöpfender Partizipation von Gemeinde und Bürgerschaft durchgeführt.</p> <p>Die anschließenden Projektplanungen (ABO-Wind) geschahen unter enger Abstimmung mit der Gemeinde Kranenburg in deren laufende FNP-Planung hinein.</p> <p>Betonen möchte ich hier die beispiellose Öffentlichkeitsarbeit und Offenheit seitens der Gemeinde und des Projektierers. Es gibt nur sehr wenige Beispiele in NRW, bei denen der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung so eindrucksvoll und engagiert an der Umsetzung eines WEA-Projekts gearbeitet haben.</p>		

	V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →	
	<p>Umso mehr trifft die Entscheidung des Regionalrats die Zone aus dem Regionalplan nun im 3. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu streichen auf unser größtes Unverständnis. Sollte dieses etwa auf belastbaren Gutachten oder einer aktuellen Rechtslage basieren, so erschließt sich diese in Ermangelung deren Existenz nicht. Selbst die mittlerweile vorliegende Novelle des Windenergieerlasses ist in diesem Bezug in keiner Weise belastbar.</p>		
02	<p>Alle öffentlichen Umfragen beweisen eindeutig die Akzeptanz und die Einsicht in die Notwendigkeit erneuerbarer Energien. Zugegebenermaßen ist die Energiewende eine Herausforderung für die Menschen unseres Landes. Die öffentliche Meinung ist dabei auffallend wenig von Sachargumenten gelenkt. "Not in my backyard" lautet das Motto. Leider haben sich im Fall Kranenburg auch die Printmedien völlig einseitig an Meinungsbildung und Desinformation der Öffentlichkeit beteiligt. Selbst die breit angelegte Informationsmesse im Bürgerhaus Kranenburg am 20.09.2016 haben weder die Presse, noch die breite Öffentlichkeit dazu genutzt um sich zu informieren und an Wissen und Objektivität dazu zu gewinnen. Lediglich etwa 150 Bürgerinnen und Bürger haben die Veranstaltung besucht. Das Vorhaben an sich hat im Übrigen an der deutlichen Wiederwahl des Bürgermeisters, der in großer Offenheit an das Projekt herangegangen ist, nichts geändert. Ich werte dieses als einen Beleg dafür, dass lediglich eine Minderheit (BI) mit Hilfe einer völlig einseitigen Medienberichterstattung dieses Vorhaben verhindert und nicht die mehrheitsbildenden Bürgerinnen und Bürger, die über die politischen Parteien ebenso im Regionalrat vertreten sind. Wie groß hingegen die Gelassenheit der Bevölkerung ist zeigt sich im Übrigen auch daran, wie wenig sie selber die umfangreichen Informationsangebote genutzt hat. Diese Gelassenheit korrespondiert mit den Ergebnissen der Studien zum Konflikt zwischen Wind-energie und Tourismuswirtschaft. Vergleiche mit sonstigen Vorhaben wie Umgehungsstraßen, Brückenbauwerken, Abgrabungen usw.) sind hier auch einmal angebracht. Hier wird trotz schwerwiegender Eingriffe in den Natur-haushalt und teilweise auch in das Landschaftsbild weit weniger in die öffentliche Meinungsbildung eingegriffen.</p>		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
03	<p>Alle im Zuge der Projektierung beigebrachten Gutachten kommen letztlich zu dem Schluss, das Vorhaben sei umsetzbar. Inzwischen erkannte Probleme im Umgang mit dem Wasser- und Denkmalschutz können durch Kompromisse und ein geändertes Parklayout (Standorte und Anzahl WEA) bereinigt werden. Hierzu fanden konstruktive Gespräche — auch auf Ebene Ihrer Bezirksregierung - und Angebote statt, die nun völlig ignoriert werden (S. 17 Ihrer Änderungen, Stand 05.07.2017). Der kompromisslose Verhinderungswille des Kreises Kleve trat allerdings schon im Vorfeld bei Moderationsversuchen in den Räumen des MKULNV am 20.06.2016 für alle Beteiligten ausgesprochen deutlich zu Tage.</p>		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
04	<p>Die Eingriffe in den Wald sind durch die Existenz und Ausbauart des Kartenspielerwegs relativ gering und nicht ganz mit üblichen WEA-Bauten vergleichbar. Die Eingriffe lassen sich darüber hinaus ortsnah vollumfänglich ausgleichen. Es wird ausschließlich Nadelwald in Anspruch genommen. Um Laubwald,</p>		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →	
	sogar um einzelne Laubbäume, wird sorgfältig herumgeplant. Der Eingriff in die Waldbestände verursacht bei 12 WEA etwa 8% des jährlichen nachhaltigen Hiebsatzes des Reichswalds. Berücksichtigt man, dass dieser Hiebsatz mit Rücksicht auf den „Aufbaubetrieb“ (überwiegend junge Bestände) sehr konservativ ermittelt wurde, wird nur ein Bruchteil des laufenden jährlichen Holzzuwachses, obendrein einmalig, entnommen. Für die nachhaltige Entwicklung des Reichswaldes spielt dieser einmalige Eingriff überhaupt keine Rolle. Im Gegenteil wird durch die Schaffung vieler Rand- und Lichteffekte die Waldstruktur am Kartenspielerweg noch differenzierter.		
05	Die Entscheidung des Regionalrats, der Regionalplanung die Streichung des Vorranggebiets Kartenspielerweg im Reichswald zu empfehlen ist daher nicht nachvollziehbar und erscheint als reine Willkür. Sie basiert nicht auf objektiven Gutachten und Untersuchungsergebnissen, berücksichtigt keine Kompromisse und wird offenbar unter Berücksichtigung einer Minderheit und einem völlig verzerrten Meinungsspiegel getroffen. Notwendige Ziele und Schritte zur Umsetzung der Energiewende und letztlich des auch die Bundesregierung und die Bundesländer bindenden Klimaabkommens von Paris werden damit nicht eingeleitet. Der Kreis Kleve und die Region Niederrhein bleiben hinter den Zielen des Landesentwicklungsplans somit sehr deutlich zurück. Dringend notwendigen Schritten wird aus dem Weg gegangen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, zu dem die Windenergie bei weitem den Hauptteil liefert, wird zu Gunsten einer fortlaufenden fossilen Energieerzeugung verhindert. Während politisch die Weichen auf Elektromobilität gestellt werden, womit eine Erhöhung der Elektrizitätserzeugung die Folge ist, fallen im Süden Ihres Planungsgebiets und daran angrenzend weiter Landstriche dem Braunkohletagebau zum Opfer. Man gewinnt den Eindruck, dieses sei den im nördlichen Teilen des Planungsgebiets lebenden Menschen egal, denn der Widerstand gegen WEA geht dort weiter, obschon kein Wald mehr betroffen ist. Dieses legt den Schluss nahe, man stelle sich dort nicht gegen WEA im Wald, sondern überhaupt gegen „Störungen“ im persönlichen Umfeld und gegen WEA im Besonderen.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
06	Der LEP weist für beide Planungsregionen der BRD indessen separate Ausbauziele aus. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich nur auf die Planungsregion des Regionalrats.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
07	Der zurzeit bestehende LEP sieht für die Planungsregion des Regionalrats einen Ausbauzielwert von 1.700 GWh (Seite 186, Stand 22.09.2015) aus WEA vor. Der Kreis Kleve hat mit 1.233 km ² einen Anteil von 34 % an der Planungsregion des Regionalrats. Setzt man diese 34 Flächen% ins Verhältnis zum Zielwert von 1.700 GWh, so wäre ein Jahresertrag von 578 GWh/a möglich. Davon hat der Kreis Kleve mit einer derzeitigen Jahresstromproduktion aus WEA von etwa 250 bis 260 GWh etwa 44% erreicht. Zum 31.12,2015 sind im Kreis Kleve 144) WEA mit 169 MW Leistung installiert (Angaben LANUV Sept. 2016 (Energieatlas NRW). Die mittlere Jahresproduktion der 144 WEA ergeben etwa 255 GWh pro Jahr. Weil die dicht besiedelten Städte im Süden kaum Raum für den Ausbau der Windenergie liefern, ist der		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →	
	Anteil des ländlichen Kreises Kleve am NRW-Leitszenario höher als der Flächenanteil. Er liegt bei 44% des Ertrags (GWh/a). Entsprechend der Potentialstudie Windenergie müsste der Kreis Kleve also einen Anteil von $0,44 \times 1.700 \text{ GWh/a} = 748 \text{ GWh/a}$ erzeugen. Davon hat der Kreis Kleve bisher nur 34% erreicht. $748 - 255 = 493 \text{ GWh}$ müssten im Kreis Kleve noch zugebaut werden.		
08	Ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen (ausschließlich Nadelwald ohne Schutzstatus) für WEA sind die Ziele der Energiewende landes- und bundesweit nicht erreichbar. Zwar liegen die größten Potentiale hierfür in den BR Arnsberg und Köln, aber auch die Region Niederrhein verfügt über wenige ausgesprochen gute Potentialflächen. Diese Chancen gilt es zu nutzen um nicht mit einer Vielzahl anderweitiger Eingriffe in das Landschaftsbild die wirklich konzentrationsfähigen, windhöffigen und damit wirtschaftlichen Standorte, wie hier am Kartenspielerweg ungenutzt zu lassen.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
09	Den Bürgern/innen der Region sowie auch der Gemeinde Kranenburg und der EVK als auch dem Land NRW werden durch Ihre Entscheidung Möglichkeiten einer regionalen Wertschöpfung verwehrt. Es erübrigt sich eigentlich der Hinweis darauf, dass das Wertschöpfungsmodell „Energieerzeugung- und vertrieb“ eben nicht das Privileg einer Minderheit von glücklichen Bodenbesitzern ist. Es ist angebracht hierauf hinzuweisen, weil scheinbar allgemein der Eindruck besteht, nur wenige Privilegierte möchten sich „die Taschen füllen“. Doch schon EnBW brachte es 2014 auf den Punkt: „Das traditionelle Geschäftsmodell ist passe. Wirtschaftlich handelt es sich bei der Energiewende um eine Verschiebung der Ertragsquellen“. Der Regionalrat hat es demnach auch in der Hand, an dieser Stelle und jetzt den Schritt in Richtung einer dezentralen, direkten bürgerschaftlichen Wertschöpfung und damit unternehmerischen Selbstbestimmung von Bürgern und Kommunen zu wagen. Weil die großen Energieunternehmen längst erkannt haben, dass ihre alten Geschäftsmodelle nicht mehr die Zukunft darstellen, stehen sie mit ihren neuen Unternehmen schon bereit um genau diese Entwicklung zu ihren Gunsten zu nutzen und so eine zu ihren Lasten gehende bürgerschaftliche/kommunale Energieerzeugung und Wertschöpfung zu verhindern.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
10	Aus Sicht eines Waldbesitzers aber hat die Bereitschaft zur Umsetzung von WEA-Projekten im Wald noch ganz andere Gründe. Waldbesitzer, insofern auch das Land NRW, sind von den natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft abhängig. Die Waldökologie und die Forstwirtschaft sind vom Treibhauseffekt und Klimawandel längst stark betroffen. Die Erzeugung regenerativer Energien auch auf Waldflächen, von denen die Windenergie den Hauptanteil bringen muss, ist einer 300-jährigen Tradition der Nachhaltigkeit geschuldet. WEA im Wald sind obendrein ein Beitrag zur Erschließung neuer Ertragsquellen in Unabhängigkeit von Holzmarktzyklen und waldbaulichen, gesellschaftlich gewollten Beschränkungen. Erlöse aus der Staatswaldbewirtschaftung werden reinvestiert in die waldbauliche Gestaltung klimaplastischer Wälder und entlasten obendrein den Haushalt des Landes NRW. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im vorliegenden Fall hat es an gu-ten Sachvorträgen und		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-2201-2017-10-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale - Dokument 356593/2017	Hinweise: →	
Kompromissangeboten seitens der Projektbeteiligten nicht gemangelt. Ich bitte Sie deshalb darum Ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken.			
	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017	Hinweise: →	
01	Erarbeitsungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD); Förmliche 3. Beteiligung Ihr Schreiben vom 21.07.2017; Az. 32.01.01.01-08 Beteiligten: 2201; 2202; 2203 Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstämter Niederrhein und Bergisches Land als auch Fachbereich IV „Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung“ der Hauptverwaltung) Sehr geehrte Damen und Herren, auch nach der 3. Offenlage sind die Belange des Waldes nur in ungenügender Weise im Regionalplan Düsseldorf gewahrt. Die Bedenken der Forstbehörde betreffen dabei in ausschließlicher Weise den Textteil, während die zeichnerischen Walddarstellungen in zufriedenstellender Weise erfolgt sind. Im Detail sind die forstlichen Kritikpunkte der anhängenden Synopse zu entnehmen. Zusammenfassend sind die unterschiedlichen Sichtweisen von Planungsbehörde und Forstbehörde auf folgende Punkte zu fokussieren:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
02	Die Forstbehörde sieht vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich unterdurchschnittlich bewaldeten Regierungsbezirkes eine besondere Verantwortung für den Walderhalt und auch für die Waldvermehrung. Die Fakten dazu sind der BR Düsseldorf als forstlicher Fachbeitrag (Wald und Holz NRW, 2013) zur Verfügung gestellt worden. Dieser Fachbeitrag enthält auch daraus entwickelte Grundsätze und Ziele zur forstwirtschaftlichen Entwicklung. Die BR Düsseldorf hat hingegen einerseits die Anzahl der Grundsätze und Ziele auf vier, in Kapitel „4.3	Kap. 4.3-Allgemein	

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017	Hinweise: →	
	<p>- Wald" verortete, Grundsätze reduziert und andererseits die Zielqualitäten deutlich verwässert. Begründet wird die Verringerung der Anzahl mit einem „Verzicht einer Doppelung zum Landesentwicklungsplan“, der bereits „weitreichende“ Regelungen zum Wald treffe. Eine überzeugende Begründung, warum auch gleichzeitig eine Qualitätsherabstufung vom Ziel zum Grundsatz, sowie einige weitere Qualitätseinbußen damit einhergingen, suche ich vergeblich.</p> <p>Wald und Holz NRW hat die einzelnen Kritikpunkte bereits in den ersten beiden Offenlagen umfassend geäußert. Im Ergebnis war jedoch die Bereitschaft der BR den Anregungen in spürbarer Weise zu folgen, eher gering. Nun muss in der dritten Offenlage sogar eine weitere Schwächung der Waldbelange gegenüber konkurrierenden Landnutzungsformen konstatiert werden. Insbesondere den Belangen der Landwirtschaft und der Gewerbesicherung wird ein globaler Vorrang gewährt, der sich nicht an den lokalen Gegebenheiten ausrichtet.</p> <p>Die anhängende synoptische Stellungnahme von Wald und Holz NRW erfolgt in folgender Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Anmerkungen werden in der linken Spalte durchlaufend nummeriert. · In der mittleren Spalte werden das betreffende Ziel bzw. der betreffende Grundsatz und der Fundort im RPD-Entwurf genannt und der RPD-Text, auf den sich der konkrete Änderungsvorschlag der rechten Spalte bezieht, (auszugsweise) zitiert. · Die rechte Spalte enthält den konkreten Änderungsvorschlag fett gedruckt. Begründung und Anmerkung zu dem Änderungsvorschlag werden geklammert und kursiv gedruckt. <p>Mit freundlichem Gruß</p>		
03	Anlage: Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zum überarbeiteten Regionalplanentwurf Düsseldorf; 3. Beteiligung (Stand: 27.09.2017)	Kap. 4.3-Allgemein	

V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017		Hinweise: →	
Ifd. Nr.	Regionalplan-Entwurf (Änderungen zum 2. Entwurf fett gedruckt)	Wald und Holz NRW: Änderungsvorschläge (fett gedruckt) <i>[Begründungen und Anmerkungen sind rund geklammert und kursiv gedruckt.]</i>	
0		<p>Allgemein werden zum „Wald“ folgende Bedenken vorausgeschickt:</p> <p><i>(Der LEP NRW setzt den Walderhalt durch das Ziel 7.3-1 „Walderhalt und Waldinanspruchnahme“ auf eine hohe Rangstufe. Der LEP erläutert dies u.a. mit einer unterdurchschnittlichen Waldfläche pro Kopf in NRW gegenüber dem Bundesdurchschnitt. Demgegenüber hat der vorgelegte Entwurf des RPD dem Walderhalt nur eine geringere Wertigkeit eingeräumt, obwohl gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf die Waldfläche nochmals unter dem Landesdurchschnitt liegt. Auch gegenüber dem GEP 99 schwächt der vorliegende Entwurf die Regelungen zum Wald weiterhin ab. Die Belange der Bauleitplanung und der Landwirtschaft erhalten einen deutlich stärkeren Einfluss. Deshalb sind Walderhalt und Waldvermehrung zwingend als Ziele darzustellen. Wo immer möglich, ist dem Walderhalt, seiner Sicherung und Entwicklung eine hohe Priorität einzuräumen.)</i></p>	

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017	Hinweise: →	
04	<p>1 Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1</p> <p>G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.</p>	<p>G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.</p> <p><i>(Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. Ersatzaufforstungen, haben sich gemäß G1 auf Freiflächen in ausgewiesenen BSN, BSLE oder Grünzügen zu konzentrieren. Der Zusatz „auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen vermieden“ stellt eine weitere und erhebliche Restriktion für Kompensationsräume dar. Landwirtschaftliche Flächen weisen gegenüber Sonderstandorten üblicherweise kein gesetzliches oder untergesetzliches Erstaufforstungsverbot auf. Diese weitergehende Restriktion ist fachlich nicht zu begründen. Landwirtschaftliche Flächen sind in der Regel die einzigen Flächen in den o.g. Kategorien, die noch für Ersatzaufforstungen herangezogen werden können.)</i></p>	Kap. 3.1.2-G1
05	<p>2 Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2 + Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6</p> <p>G2 In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nach Maßgabe der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt werden. Die BSLE sollen insbesondere in den für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.</p>	<p>Neben der zeichnerischen Darstellung der gesamten BSN wird auch eine Definition und zeichnerische Darstellung der Kernbereiche angeregt.</p> <p><i>(Auch wenn die BR nun nicht mehr die Vorgabe gibt, möglichst alle BSN zukünftig als Naturschutzgebiete formell auszuweisen, sondern, dem Katalog des BNatSchG folgend, auch andere Instrumente anerkennt, so werden dadurch die bereits vorgebrachten Bedenken von Wald und Holz NRW nicht vollständig ausgeräumt. Denn unabhängig vom Instrumentarium der BSN-Umsetzung bleibt es in deren Folge bei Restriktionen für die forstliche Nutzbarkeit. Daher muss die</i></p>	Kap. 4.2.1-G2

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017		Hinweise: →	
	Erl. 6 Die Konkretisierung der BSN und BSLE erfolgt gem. Ziel 1 durch die Landschaftsplanung. Eine flächendeckende Festsetzung der BSN und BSLE als Schutzgebiet im Landschaftsplan ist nicht zwingend erforderlich. Die Sicherung, der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft können durch die im BNatSchG enthaltenen Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder planungsrechtliche Festlegungen erfolgen.	<i>Bestimmung der Grenzen der Kernbereiche des Biotopverbundes strengen fachlichen Anforderungen folgen. Insbesondere an Flächenquantitäten orientierte Zielvorgaben sind dabei nicht zielführend. Gerade dann, wenn auch kon-sensuale Methoden der Umsetzung angestrebt werden, darf der Anforderungskatalog nicht allein naturschutzfachlich erarbeitet werden, sondern hat auch forstfachliche Überlegungen einzuschließen. Ein fachlicher Austausch hierüber wird angeregt.)</i>		
06	3 Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu)/ Erl. 9 G4 Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen oder der räumlichen Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind im Regionalplan dargestellte GIB-, GIB-Z und ASB-GE sowie angrenzende und in der Nähe liegende Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in den GIB-, GIB-Z und ASB-GE sollen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.	Der Grundsatz G4 ist zu streichen. <i>(Die pauschale Ausweisung eines „Schutzrings“ um die genannten Gebietskategorien auf Mutmaßung von Entwicklungsabsichten einzelner Betriebe schränkt die Suchräume für Erst- bzw. Ersatzaufforstungsflächen unverhältnismäßig stark ein. Potenziell geeignete Waldstandorte werden ohne Prüfung des Einzelfalls dauerhaft mit einem Aufforstungstabe belegt. Im Einzelfall kann eine solche Vorratsplanung mitgetragen werden, nicht jedoch auf Ebene der Grundsätze.)</i>	Kap. 4.2.1-G4	
07	4 4.3 Wald, G1 G1 Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung und Verbesserung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten und entwickelt werden. Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen er-	G1 ist zwingend als Ziel Z1 zu formulieren. <i>(Gegenüber dem GEP 99 schwächt der vorliegende Entwurf des RPD die Regelungen zum Wald. Analog zum LEP NRW, 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, soll G1 als Ziel 1 formuliert werden. Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist unterdurchschnittlich bewaldet. Deshalb sind Walderhaltung und Waldvermehrung als Ziel anzustreben.)</i> <i>Wird dem Vorschlag gefolgt, muss im Folgenden die Num-</i>	Kap. 4.3-Allgemein	
	halten und entwickelt werden und durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden.	<i>merierung der Grundsätze und Ziele sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Kapitel Wald angepasst werden.</i>		

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017		Hinweise: →	
08	5	4.3 Wald, G3 G3 Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald <ul style="list-style-type: none"> sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden; soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen. 	G3 ist zwingend als Ziel Z2 zu formulieren. <i>(Gegenüber dem GEP 99 schwächt der vorliegende Entwurf des RPD die Regelungen zum Wald. Analog zum LEP NRW, 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, soll G3 als Ziel 2 formuliert werden. Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist unterdurchschnittlich bewaldet. Deshalb sind Walderhaltung und Waldvermehrung als Ziel anzustreben.)</i>	Kap. 4.3-Allgemein
09	6	4.3 Wald, G3 G3 Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald <ul style="list-style-type: none"> sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden; soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen. 	Z2 Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald bei unvermeidbaren Eingriffen <ul style="list-style-type: none"> sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste ausgeglichen werden. <i>(Wald leistet seine Funktionen über die Fläche. Es soll deutlich gemacht werden, dass Funktionsverluste nur flächenhaft ausgeglichen werden können.)</i> <ul style="list-style-type: none"> sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen vorrangig auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden; <i>(Die Ergänzung „vorrangig“ ist erforderlich, um bei fehlender Verfügbarkeit der unter G2 Punkt 2 genannten Flächen auch andere Flächen für Ersatzaufforstungen verfügbar zu haben.)</i> <ul style="list-style-type: none"> soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 60 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen. <i>(Der genannte Anteil von 20 % widerspricht dem Grundsatz 7.3-3 „Waldarme und waldreiche Gebiete“ des LEP NRW, der solche Maßnahmen für waldreiche Gebiete (Waldanteil ab 60 %) vorsieht.)</i>	Kap. 4.3-G3-2016

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017	Hinweise: →	
10	<p>7 Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7</p> <p>Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW trifft Aussagen zu Ersatzaufforstungen und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten. Diese werden durch G3 unter Berücksichtigung der räumlichen Rahmenbedingungen in der Planungsregion konkretisiert. Unter anderem sieht Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW kompensierende Ersatzaufforstungen in allen Gebieten mit einem Waldanteil unter 60% vor. Gemäß G3 ist demgegenüber vorgesehen, dass der Ausgleich bereits in Gebieten mit einem Waldanteil von 20% und mehr vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen realisiert werden soll. [...]</p> <p>In der Planungsregion gilt der Grundsatz G3 auf der Grundlage der Waldanteile (s. Abb. 4.3.1) für die nachfolgend genannten 11 Kommunen (von insgesamt 49) mit einem Waldanteil von 20 % und mehr:</p> <p>Brüggen, Hilden, Kranenburg, Niederkrüchten, Ratingen, Remscheid, Solingen, Uedem, Velbert, Weeze und Wuppertal.</p> <p>Die Regelung trägt zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Walderhaltung und anderen bedeutenden Freiraumnutzungen, u.a. der Landwirtschaft, in den Gemeinden bei, [...]</p> <p>[...] Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in diesen Bereichen dienen fast ausschließlich zur Verbrauchernahrung Versorgung mit regionalen Produkten (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013: 20).</p>	<p>Der neue Einschub im ersten Absatz sowie die Absätze 2 bis 4 sind vollständig zu streichen.</p> <p><i>(Landesplanerische Vorgaben, wie der Grundsatz 7.3-3 des LEP, sind auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich zu übernehmen. Im Einzelfall kann die Regionalplanung im Rahmen einer Abwägungsentscheidung eine von einem Grundsatz des LEP abweichende Regelung treffen. Hier jedoch wird keine Einzelfallentscheidung getroffen. Die Regelung in Bezug zum LEP-Grundsatz „Waldkompensation“ betrifft elf der 49 Kommunen in der Planungsregion. Diese Kommunen weisen alle einen Waldanteil von über 20 % auf.</i></p> <p><i>In der Begründung (Absätze 3 und 4) wird ausgeführt, der „Walderhalt“ sei ein Konfliktpunkt zu anderen Landnutzungsformen. Die BRD erkennt hier, dass nicht der Walderhalt, sondern die „Waldkompensation“ Regelungsgegenstand des G3 ist. Bei Kommunen, die definitionsgemäß waldfreie Bereiche von über 40% ihres Flächenanteil besitzen eine fehlerhafte Sichtweise. Obwohl die elf Kommunen sich deutlich unterscheiden hinsichtlich ihrer Bevölkerungsdichte, (landwirtschaftliche) Standortverhältnisse oder ihr Waldprozent wird unisono immer nur die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen innerhalb besagter Kommunen in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Dies ist ein Abwägungsfehlergebrauch. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die BRD ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Belange gegeneinander abgewogen hat. Interessen anderer Landnutzungsformen kommen nicht zum Tragen.</i></p>	Kap. 4.3-G3-2016

	V-2202-2017-09-27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 349061/2017		Hinweise: →	
11	8 Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7 [...] Unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Planungsregion und dem Nutzungsdruck insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen ist es nicht angemessen, bei Waldinanspruchnahmen in Kommunen mit einem Waldanteil von 20 % bis unter 60 % zwingend Ersatzaufforstungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Waldbereiche aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1: 50.000 auch einzelne gemäß der fachrechtlichen Definition derzeit nicht als Wald anzusprechende Flächen enthalten können, die Potentiale für Ersatzaufforstungen bieten. Somit ist auch in diesen Gebieten im Einzelfall ein flächenmäßiger Ausgleich für gem. Ziel 7.3-1 LEP zulässige Waldinanspruchnahmen möglich neben den gemäß G3, 2. Spiegelstrich für die Gebiete mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr primär vorzusehenden Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände innerhalb der dargestellten Waldbereiche.	Der Einschub ist zu streichen. <i>(Der Verweis auf <u>unbestockte</u> Flächen innerhalb der in den Beikarten dargestellten Waldbereiche als Potenzial für Kompensationsflächen zielt auf ein nahezu lächerlich geringes Flächenpotenzial hin. Zudem sind diese Kleinstflächen oft „wertvolle Offenlandbereiche“, die ihrerseits wiederum einem gesetzlichen oder untergesetzlichen Aufforstungsverbot unterworfen sind. Weiterhin sind sie aufgrund der Überlagerung mit den Plansymbolen BSN oder BSLE auch schon dem Grundsatz G1 in Kapitel 3.1.2 [siehe Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1] unterworfen und dadurch sind Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen untersagt. Die ökologische Aufwertung als primäre Kompensationsform für Kommunen mit einem Waldanteil > 20 % wird abgelehnt.)</i>	Kap. 4.3-G3-2016	
12	9 Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7 Ersatzaufforstungen sind auch an anderer Stelle als den in G2, Punkt 2 genannten Bereichen nicht ausgeschlossen, soweit ansonsten geeignete Bereiche aufgrund der vorgenannten Sätze 4 und 5 nicht in Betracht kommen. [...]	Ersatzaufforstungen sind auch an anderer Stelle als den in G2, Punkt 2 genannten Bereichen nicht ausgeschlossen. ; soweit ansonsten geeignete Bereiche aufgrund der vorgenannten Sätze 4 und 5 nicht in Betracht kommen. Der 2. Halbsatz ist zu streichen. <i>(Das in den bisherigen Sätzen 4 und 5 vorgeschlagene Prüfungsschema wird von mir nicht mitgetragen (siehe meine Ausführungen oben zu Punkten 6 und 7).)</i>	Kap. 4.3-G3-2016	